

1. Cäs. bell. Gallic. I, 26, 5. Bei den Worten: ex eo proelio circiter milia hominum CXXX superfuerunt eaque tota nocte continenter ierunt: nullam partem noctis itinere intermisso in fines Lingonum die quarto pervenerunt, schließe ich mich an die Bedenken Kraners an, 1) ea tota nocte kann nur die Nacht nach der Schlacht bedeuten; 2) ebenso der folgende auf das Vorbergehende hinweisende und dasselbe noch einmal verschärfende Ausdruck: nullam partem noctis itinere intermisso. Wäre nämlich, was man aus dem folgenden die quarto schließen möchte, die Nachtzeit (resp. mehrere Nächte) unter diesen Worten zu verstehen, so müßte man ea als Nom. Plur. bezogen auf die milia hominum CXXX betrachten, was an sich nicht unmöglich wäre. Allein damit wären wir über die Bedenken noch lange nicht hinaus; sollte der Sinn wirklich der sein: sie reisten Tag und Nacht ununterbrochen (resp. 3 Tage und 3 Nächte), so könnte unmöglich die Tageszeit ganz unerwähnt bleiben, während doch der Nachtzeit zweimal in schärfster Weise gedacht ist. Cäsar hätte dann wenigstens gesagt: ne noctis quidem ullam partem itinere intermisso oder er hätte sich ausgedrückt wie z. B. b. G. V, 38, 1: neque noctem neque diem intermittit. Es bleibt also dabei, daß die fraglichen Worte alle nur auf die Nacht der Schlacht selbst, in deren Anfang noch gekämpft worden war (§ 2 und 3) bezogen werden können; und es ist überhaupt begreiflich, daß nach einer solchen gänzlichen Niederlage die Helvetier nichts Besseres thun konnten, als die ganze Nacht hindurch zu fliehen, ohne sich irgend welche Rast zu erlauben. — Aber freilich können wir dann mit den Worten die quarto nichts anfangen; „die Helvetier, indem sie jene ganze Nacht hindurch ohne einen Halt zu machen, sich zurückzogen, gelangten — am 4. Tage in das Gebiet der Lingoner!“ Es würde wenn sie erst nach diesem Termin dahin gelangten, durchaus auch noch eine Nacht über die andern 3 Nächte und die 3 Tage des Marsches erwartet. — Kraner hat aber ferner mit Recht in dem die quarto auch noch sachliche d. h. geographische Schwierigkeiten gefunden. Er sagt:

„die Helvetier können bei so anhaltender Flucht vom Schlachtfelde, nicht weit von Vitracte (Mutun) der Hauptstadt der Häduer, bis zu den Lingonen, den Nachbarn derselben (Dibio, Dijon die südlichste Stadt der Lingonen ist von Vitracte ungefähr 10 Meilen entfernt) nicht 4 Tage (und Nächte) gebraucht haben.“ — Was müssen wir nun aber mit dem die *quarto* anfangen? Als Glossem können wir die Worte nicht betrachten, denn der Zusammenhang verlangt durchaus eine Zeitbestimmung; nur müssen wir eine andere suchen, die mehr paßt, und diese haben wir, wenn wir statt die *quarto* mit leichter Veränderung lesen: *die orto*. Ich bin zwar bis jetzt wenigstens außer Stande diesen Ausdruck bei Cäsar nachzuweisen; aber lateinisch ist er, vgl. Curt. IV, 31, 22: *sub lucis ortum* und: *sub ipsum diei ortum*; und vollends Tac. Annal. I, 29: *orto die et vocata concione*. — Zu der Corruptel in die *quarto* konnte leicht das folgende *triduum morati* Anlaß geben *).

2. B. Gall. I, 53, 4. *Duae fuerunt Ariovisti uxores — utraeque in ea fuga perierunt. Duae filiae harum, altera occisa, altera capta est.* — 1) *uterque* pflegt Cäsar nach der gewöhnlichen Regel zu setzen, I, 42, 4: *uterque cum equitatu veniret*. VII, 32, 3. Civ. I, 40 fin. — Zweimal findet sich der Singular verbunden mit dem Plural des Verbums: b. Civ. III, 30, 3. II, 6, 5; *uterque* selbst aber findet sich von nur zwei Personen bei Cäsar nirgends als an dieser Stelle. Die Beispiele aus *Nepos* und *Sallust*, die *Nipperdey* zu *Nep. Timoleon II*, 2 anführt, und auf die er sich bei Gelegenheit unserer Stelle beruft, sind allerdings nicht zu leugnen; wohl aber sind die Beispiele die er aus *Cicero* anführt, zum mindesten unsicher, *Verr. III*, 60, 140 wird jetzt nach *Cod. Vaticanus* gelesen: *utrique* für *utrisque*; zu p. *Lig. 12*, 36 vergleiche die *Anmerkung Halm's*, der anders erklärt. — 2) Weniger Bedenken erregt allerdings die *partitive Apposition* in den folgenden Worten: *duae filiae harum, altera occisa, altera capta est*. Wir haben ein ganz analoges Beispiel in *Liv. XLI*, 18: *quando duo consules eius anni alter morbo, alter ferro perisset*, wo auch das *Prädicat* selbst sich in der Zahl nach der *Apposition* alter und nicht nach dem *Subject* richtet. Ähnlich ist aus Cäsar von den von *Schneider* beigebrachten Stellen nur: b. Civ. III, 108, 4: *tabulae testamenti*

*) Zu der ganzen Stelle aber, wie sie jetzt constituit ist, vgl. Curt. V, 17, 3: *relictis pedestribus copiis, tota nocte cum equitibus itineris tanto spatio fatigatis ad Araxen prima luce pervenit*; über welche Worte freilich die Herausgeber außerordentlich leicht hinweggegangen sind. Es ist nämlich nicht abzusehen, worauf das *tota nocte* zu beziehen ist, so klar auch der Sinn aus dem ganzen Zusammenhange heraustrudtet. Entweder ist nach *tota nocte* etwas ausgefallen oder es ist statt *itineris: iter faciens* zu lesen: *tota nocte cum equitibus iter faciens tanto spatio fatigatis ad Araxen prima luce pervenit*. Eine solche etwas gesuchte Stellung liebt gerade *Curtius*.

una per legatos eius Romam erant allatae, alterae eodem exemplo relictae atque obsignatae Alexandriae proferebantur; wobei freilich die Incongruenz in der Zahl zwischen Subject und Prädicat nicht hervortreten kann. Immerhin kann man es auffällig finden, daß Cäsar in Einem Athemzuge zweier Solöcismen sich bedient hätte; ich gebe aber zu, daß das bis jetzt vorgebrachte bloß etwa zur Schneiderischen Lesart: *utraque — perierunt*, die er nach einigen geringern Handschriften aufgenommen hat, berechtigten würde (nach Analogie der oben angeführten Stellen b. Civ. III, 30, § II, 6, 5). — 3) Aber ich finde auch an den Worten: *duae filiae harum* Anstoß. Nach den Worten, wie sie jetzt vorliegen, müßte man also annehmen, daß die eine der Töchter des Ariovist ihm von der Suevischen, die andere von der Norischen Gattin geboren worden war. Ein äußerst unwichtiger Umstand! Denn gewiß würde Jedermann nicht diese Notiz erwarten, sondern die andere allein wichtige: daß sie Töchter des Ariovist gewesen seien, was streng genommen nicht einmal in den vorliegenden Worten liegt. Angenommen aber, Cäsar habe die Notiz doch hinzufügen wollen, wie sonderbar würde er sich ausgedrückt haben: „Sie hatten zwei Töchter“! Dies pflegt sonst nur von Eltern gesagt zu werden, deren gemeinsames Eigenthum die Kinder sind. Wenigstens kann man annehmen, daß Cäsar gesagt hätte: „jede derselben hatte dem Ariovist eine Tochter geboren“ oder etwas ähnliches. — Endlich müßte die Tochter der zweiten Gattin, der Schwester des Octio, noch ein ganz junges unmündiges Kind sein; denn von dieser Frau heißt es ausdrücklich im Vorhergehenden, daß Ariovist dieselbe erst geheirathet, nachdem er sich in Gallien niedergelassen hatte. Der früheste Termin aber für den Uebergang über den Rhein (welcher noch nicht die Niederlassung ist), den wir aufstellen können, ist das Jahr 72, wie Mommsen angenommen hat; vergleiche aber zu I, 36, lin. die Bemerkung Kraners, welcher wohl mit Recht diesen Termin für zu früh hält. In jedem Falle aber müßte diese Tochter noch ein ganz junges Kind gewesen sein, um dessen Schicksal sich Cäsar wohl kaum so genau bekümmert hätte. Alle diese Bedenken aber verschwinden, wenn wir aus dem *perierunt* ein *perit fuerunt* eruiren, und mit veränderter Satzabtheilung (*utraque* ergibt sich dann von selbst als die richtige Lesart) so schreiben: *utraque in ea fuga perit. Fuerunt duae filiae: harum altera occisa, altera capta est*. Wir haben dann zweimal die gleiche Ausdrucksweise: *Duae fuerunt Ariovisti uxores: harum utraque perit. Fuerunt duae filiae (h. e. Ariovisti): harum altera u. s. w.*

3. An die Stellen, in denen eine Emendation nöthig ist, reihe ich zwei andere, denen man nur durch Annahme einer Interpolation helfen kann. Zwar ist die Kritik des einfachen Hinauswerfens besonders im bellum civile anzuwenden (wozu ich selbst Philol. XI S. 664 einige Beiträge geliefert zu haben glaube), allein auch die bessern Hand-

schriften, deren wir uns im bellum Gallicum erfreuen, sind gewiß häufiger interpolirt, als man gemeinlich annimmt.

B. Gall. I, 26, 1: *Ditius cum sustinere nostrorum impetus non possent, alteri se, ut coeperant, in montem receperunt, alteri ad impedimenta et carros suos se contulerunt.* Wer sind nach der Meinung dessen, der die Worte geschrieben hat, die alteri — alteri? Kap. 25 giebt uns hierüber hinreichenden Aufschluß. Die Gesammtmasse der Helvetier hatte sich nach 25, 5 auf einen Berg zurückzuziehen angefangen. Unterdessen kam die Nachhut, die 15000 Mann starken Bojer und Tulinger, gerade noch vom Marsche her den Römern in die Flanke; so daß die Helvetier, als sie diesen sie unterstützenden Angriff bemerkten wieder vom Berge herunterrückten und so die Römer von vorn von den Helvetiern, von der Seite von den Bojern und Tulingern bedroht waren. Die Römer waren nun genöthigt, mit dem dritten Treffen kehrt zu machen und sich gegen diese letztern zu wenden (*ut venientes sustineret*); mit dem ersten und zweiten Treffen gegen die Helvetier zu kämpfen (*ut victis ac summotis resisteret*) (§ 6 und 7). Wir sehen also die Zweitheilung der Feinde in Kap. 25 klar und unzweideutig bezeichnet. Daran schließt sich Kap. 26 ganz folgerichtig mit seinem Anfangssatze: *ita ancipiti proelio diu atque acriter pugnatum est.* Wenn nun gleich im folgenden Satze fortgefahren wird mit alteri — alteri, so können gewiß nur unter den einen die Helvetier unter den andern die Bojer und Tulinger verstanden werden und es geht nicht mit Schneider, der die Schwierigkeiten dieses Satzes zu fühlen schien, hier nun eine ganz neue beliebige Eintheilung zu statuiren; dieser Auslegung widersprechen schon die Worte: *alteri se, ut coeperant, in montem receperunt*, in welchen deutlich auf 25, 5 hingewiesen ist. — Ist aber alteri — alteri = 1) die Helvetier, 2) die Bojer und Tulinger, so ergeben sich folgende Schwierigkeiten: 1) ist schon das *ut coeperant* ein nicht ganz passender Ausdruck. 25, 5 stand ganz passend: *eo se recipere coeperunt*, allein jetzt, in dem Augenblicke, wovon die Rede ist, hatten sie nicht angefangen sich zurückzuziehen, sondern umgekehrt: wieder vom Berge herab gegen die Römer loszurücken. Man mußte also eher einen Ausdruck erwarten: „wie sie schon einmal gethan hatten.“ — 2) hat schon Schneider bemerkt, daß das *emphatische suos in impedimenta et carros suos* nicht auf die Bojer und Tulinger allein paßt; denn es war das Gepäck des ganzen Heeres an Einem Orte aufgestellt (24, 4: *Helvetii cum omnibus suis carris secuti impedimenta in unum locum contulerunt*; hier ist das *suis* ganz an seinem Orte). — 3) in § 3 unsers Kapitels: *ad multam noctem etiam ad impedimenta pugnatum est* wird der Kampf bei dem Gepäck als etwas Neues dem Leser vorgeführt, was nach unserm Satze etwas auffallend ist. — 4) nach unserer Darstellung müßten wir annehmen, daß nur die un-

bedeutende Schaar der Bojer und Tulinger sich an dem Kampfe um die Wagenburg und das Gepäck betheiliget, die Hauptmasse aber, die Helvetier, sich ruhig auf dem benachbarten Berge verhalten hätte. Es ist dies an sich unwahrscheinlich bei einem so verzweifelten Kampfe und widerspricht auch dem Lobe der Tapferkeit, welches Cäsar gerade hier den Helvetiern gibt. Bei der letzten entscheidenden Gegenwehr können diese unmöglich unthätig gewesen sein. — 5) aber — und dieser letzte Grund ist nicht der unwichtigste — schließt sich das nam in folgenden Sage: nam hoc toto proelio, cum ab hora septima ad vesperum pugnatum sit, aversum hostem videre nemo potuit durchaus nicht an die in Frage stehenden Worte. Bedenklich ist schon, daß die Ausleger dieses nam besonders zu begründen sich veranlaßt finden, so Kraner: „Erklärung des se receperunt, contulerunt (nicht fugerunt): es war ein geordneter Rückzug.“ Allein weder ist dies der Hauptgedanke des vorhergehenden Satzes, noch liegt er überhaupt in den Worten; denn se recipere ist ein in dieser Beziehung indifferenten Ausdruck, sagt man ja doch auch: fuga se recipere. Wie vortrefflich hingegen ergibt sich der Anschluß an den vorhergehenden Satz: ita ancipiti proelio diu atque acriter pugnatum est. Nam u. s. w. Jedermann sieht nun, daß der zweite Satz nichts als die nähere Ausführung des diu und des acriter im ersten Satze enthält. — Wir können also nicht umhin, den ganzen Satz von diutius — se contulerunt als eine Interpolation eines Abschreibers zu betrachten, der die weitere Darstellung des Schicksals des einen und des andern Theiles der Helvetier vermißte, dabei aber über sah, daß in dem langen und heftigen Kampfe Alles in solche Verwirrung kam, daß Helvetier, Bojer, Tulinger und Römer einen Knäuel bildeten, der sein letztes Handgemenge bei der Wagenburg der Helvetier hatte. Dabei hat sich der Interpolator bloß Cäsarianischer Phrasen bedient, dieselben aber zum Theil allzu slavisch angewendet, wie bei dem se, ut coeperant, in montem receperunt, entlehnt aus 25, 5 und bei dem impedimenta et carros suos genommen aus 24, 4.

4. B. Gall. I, 47, 1: Biduo post Ariovistus ad Caesarem legatos mittit; in der Antwort auf die Rede der Gesandten, welche eine Aufforderung des Ariovist zu einer neuen Unterredung mit Cäsar enthält, wird von Cäsar angeführt I, 47, 2: quod pridie eius diei Germani retineri non poterant, quin in nostros tela conicerent als ein Grund, um ein neues colloquium zu verweigern. In diesen Worten kann nur das von der ersten Unterredung erzählte Factum gemeint sein: I, 46, 1: dum haec in colloquio geruntur, Caesari nuntiatum est, equites Ariovisti propius tumulum accedere et ad nostros adequitare, lapides telaque in nostros conicere. Diese Unterredung hat aber nach § 1 zwei Tage vorher stattgefunden. Es ist also die eine oder die andere Angabe: biduo post § 1 oder pridie eius diei § 2 falsch; da mit

Emendation hier kaum geholfen werden kann, betrachte ich diejenige Angabe, die ohne Schaden des Zusammenhangs ausgeworfen werden kann, nämlich § 2: *pridie eius diei* als Interpolation eines solchen, der einfach die erste Angabe § 1 übersah und von sich aus das Fehlende ergänzen wollte. Es paßte ihm im Grunde das nämliche wie den Herausgebern, die diesen so offenbaren Widerspruch ganz übersehen zu haben scheinen.

5. Eine Lücke ist anzunehmen in folgenden Worten, B. Gall. I, 30, 5: *Ea re permissa diem concilio constituerunt et iureiurando, ne quis enuntiaret, nisi quibus communi concilio mandatum esset, inter se sanxerunt.* Es fehlt nämlich gerade die Hauptsache, die Abhaltung der Versammlung selbst, die in den folgenden Worten 31, 1: *eo concilio dimisso* als Thatsache vorausgesetzt wird. Schon aus diesem Grunde können wir uns nicht mit der Entschuldigung einer „flüchtigen Darstellung“ zufrieden geben; und vollends aus dem Grunde nicht, weil der erwähnte Eidswur ganz absurd ist, wenn er nicht von allen Theilnehmern der Versammlung, nicht bloß von denen, welche dazu einladen wollen, geleistet wird. Er muß vielmehr an der Versammlung selbst stattgefunden haben. Ich wollte nun vor dem *iure iurando* ein einfaches *in eo* suppliren, bis Prof. Köchly, dem ich die Stelle mittheilte, mit Recht auf die Lesart des Bong. A. hinwies, welcher statt *concilio concilium* hat, was etwa zu einem Satz: *diem constituerunt et concilium habuerunt* oder irgend einer ähnlichen Ergänzung führen könnte. Der Gedanke einer Lücke ist übrigens nicht neu; ich möchte bloß aus der Vermuthung Einzelner eine Behauptung machen.

Wintertbur.